

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird (Burgenländische Rettungsgesetz-Novelle 2016)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland, mit dem Sitz in Eisenstadt, und die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, mit dem Sitz in Weppersdorf, gelten für das gesamte Burgenland als anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes. Die Anerkennung ist durch Bescheid der Landesregierung zu widerrufen, wenn gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes auf Dauer nicht mehr erfüllt werden. Der Widerruf ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.“

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Anerkennung als Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes ist es, Personen zu retten und außer Gefahr zu bringen, die abseits des öffentlichen Straßennetzes im freien Gelände oder auf dem Wasser verunglücken oder vermisst werden oder auf andere Weise in Not und dadurch in eine ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohende Gefahrensituation geraten. Zu diesen Aufgaben zählt auch die Suche mit Rettungshunden.

(2) Juristische Personen, die Aufgaben gemäß Abs. 1 besorgen, sind auf ihren Antrag durch Bescheid der Landesregierung als Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes anzuerkennen. § 3 Abs. 1 und 2 gelten nach Maßgabe der Aufgaben gemäß § 5b Abs. 1 sinngemäß. Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, einem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen wurde oder Umstände eintreten, die sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 nicht mehr gewährleisten.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(4) Eine anerkannte Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes kann gegenüber der Landesregierung den Verzicht auf ihre Anerkennung erklären. Eine solche Verzichtserklärung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(5) Auf Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes ist § 9 nicht anzuwenden. Das Land kann jedoch nach Maßgabe vorhandener Mittel die Sicherstellung von Leistungen der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste fördern.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 6 und § 5b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 um eine Regelung über besondere Hilfs- und Rettungsdienste und deren Anerkennung ergänzt werden. Ferner wird die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, mit dem Sitz in Weppersdorf, als bereits bescheidmäßig anerkannte Rettungsorganisation in das Gesetz aufgenommen. Letztlich wird auch der Widerruf gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen geregelt.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Verankerung der Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH und der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste im Gesetz.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Burgenländischen Rettungsgesetz 1995.

Alternative:

Beibehaltung der als unbefriedigend erachteten geltenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Kosten, zumal der Aufnahme der bereits bescheidmäßig anerkannten Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH in das Gesetz ausschließlich symbolischer Charakter zukommt. Im Übrigen sind die besonderen Hilfs- und Rettungsdienste von der Finanzierungsregelung, wie sie in § 9 in Bezug auf anerkannte Rettungsorganisationen normiert ist, ausgeschlossen. Das Land kann jedoch die Sicherstellung von Leistungen der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste nach Maßgabe vorhandener Mittel fördern.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 um eine Regelung über besondere Hilfs- und Rettungsdienste und deren Anerkennung ergänzt werden. Ferner wird die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, mit dem Sitz in Weppersdorf, als bereits bescheidmäßig anerkannte Rettungsorganisation in das Gesetz aufgenommen. Letztlich wird auch der Widerruf gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen geregelt.

Mit Ausnahme von Wien enthalten alle Rettungsgesetze der Bundesländer Regelungen über besondere Hilfs- und/oder Rettungsdienste wie Bergrettung, Höhlenrettung, Wasserrettung, aber auch Rettungshundestaffeln. Diese leisten im Gesamtgefüge der herkömmlichen Rettungslandschaft einen wichtigen Beitrag als „Sonderrettungsdienste“.

Im Burgenland aktiv tätig sind derzeit die Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Burgenland und die Österreichische Wasserrettung, Landesverband Burgenland. Beide Organisationen sind vereinsmäßig organisiert und landesweit vertreten.

Durch die Einbeziehung der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste in das Gesetz soll nunmehr die rechtliche Möglichkeit zur Anerkennung derartiger Dienste geschaffen werden, was letztlich auch im Sinne einer Würdigung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit an der burgenländischen Bevölkerung geboten erscheint.

Der Aufnahme der Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH in das Gesetz kommt ausschließlich symbolischer Charakter zu. Die Anerkennung als Rettungsorganisation erfolgte hinsichtlich der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt/Umgebung (einschließlich der Bereiche der Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust), Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 2005, Zl. 6-G-R1011/30-2005, und hinsichtlich der Bezirke Güssing und Jennersdorf mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007, Zl. 6-G-R1011/47-2007.

Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.01.2001, Zl. 2000/11/0190, ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung bereits dann erfüllt, wenn auf Grund der satzungsmäßigen Aufgabenstellung sowie der Unternehmensstruktur und -planung die Prognose möglich ist, dass der Antragsteller dann, wenn die Gemeinden aus dem Landesteil, für den die Anerkennung angestrebt wird, an ihn mit dem Ersuchen um Abschluss eines Vertrages gemäß § 4 leg. cit. herantreten, in der Lage ist, die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes nach Durchführung entsprechender Dispositionen in der Zeit zwischen dem Beginn der Vertragsverhandlungen und dem Beginn der Vertragsdauer zu übernehmen.